

159

dodis.ch/38439

*Notiz der politischen Abteilung II an die Direktion für Völkerrecht
des Politischen Departements¹*

ENTWURF ZU EINEM AUSLÄNDERGESETZ²

Bern, 31. Juli 1975

Wir beziehen uns auf Ihre Notiz vom 16. Juli 1975³ in dieser Angelegenheit und möchten uns wie folgt äussern:

Wie Sie richtig feststellen, ist es besonders der Sachbereich «*Politische Tätigkeit der Ausländer*», insofern dadurch die äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdet werden könnte, der potentiell Zuständigkeiten des EPD tangiert.

Wir begrüssen grundsätzlich die in *Artikeln 67–70* des Entwurfs vorgesehene neue Regelung der Materie, und insbesondere die Gleichstellung der *Flüchtlinge* mit den andern Ausländern; sie entspricht einem Postulat, das die Politische Abteilung II in ihren Ausführungen zum «Problemkatalog für die Richtlinien der Regierungspolitik 1975–1979» formuliert hat («... Unter dem Gesichtspunkt *Innere Sicherheit* (Ziffer 215) wäre wünschbar, wenn die zuständigen Stellen Richtlinien bearbeiten könnten, nach denen die politische Tätigkeit demokratisch gesinnter Flüchtlinge in der Schweiz zwar nach wie vor den Forderungen unserer Neutralität- und Nichteinmischungs-Politik untergeordnet wird, andererseits aber auch die liberalen Grundsätze der schweizerischen Meinungsfreiheit beachtet werden.»). Die neue Regelung ist nicht nur liberaler, sondern sie enthebt die Bundesbehörden auch verschiedener Verantwortlichkeiten, die sie bisher – im Gefolge von hier nicht zu Diskussion stehenden, z. T. weit zurückliegenden Massnahmen und Entwicklungen – auf sich genommen hatten. Wegen der bei uns traditionell streng zu beachtenden Trennung zwischen offizieller Aussenpolitik und privaten Äusserungen zu ausserpolitischen Themen standen ihnen solche Funktionen einerseits nicht wohl zu, andererseits bescherten sie ihnen auch immer wieder unwillkommene «Haftpflicht-Ansprüche» und überhaupt schmälerten sie ihren legitimen und autonomen Handlungs- und Entscheidungsspielraum in dieser Materie.

Das ändert allerdings nichts an der Tatsache, dass der vorliegende Entwurf in einigen Bereichen legiferiert, die direkt oder indirekt an ausserpolitische Belange angrenzen. Hier besteht natürlich für das EPD, d. h. die Behörde,

1. Notiz: CH-BAR#E2001E-01#1987/78#554* (B.41.10.1). Verfasst von H. Kaufmann und unterzeichnet von J. Iselin.

2. Für das Gesetz von 1931 vgl. Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, BS, I, S. 121–130. Zum Entwurfe eines neuen Gesetzes vgl. die Notizen von M. Krafft vom 3. Juli 1974, dodis.ch/38435 und vom 12. Juli 1974, dodis.ch/38437; den Bericht der Eidg. Konsultativkommission für das Ausländerproblem vom 27. Januar 1975, dodis.ch/38438 sowie das Schreiben von E. Thalmann an G. Solari vom 19. August 1975, dodis.ch/38440.

3. Notiz von B. Dumont vom 16. Juli 1975, dodis.ch/40817.



welche die Aussenpolitik des Bundesrates durchführt, trotzdem eine gewisse Verantwortung. Sie könnte es u. E. als angezeigt erscheinen lassen, dass die *Pflicht* für die jeweils federführende Behörde stipuliert würde, das EPD bei jenen Entscheiden zu *konsultieren* oder zumindest zu *informieren*, welche potentiell aussenpolitische Rückwirkungen zeitigen könnten. Um den Bundesbehörden, und vor allem unserem Departement, den eingangs erwähnten Spielraum in Entscheiden und Reaktionen zu erhalten, würden wir allerdings vorziehen, dass dieses Recht, konsultiert bzw. informiert zu werden, nicht im Gesetzestext selbst, sondern höchstens in der Ausführungsverordnung (oder noch besser auf dem Weg interner Briefwechsel zwischen den kompetenten Departementen und dem EPD) festgehalten würde. Die Formulierung sollte, wieder aus demselben, oben erwähnten Grund, elastisch-umfassend sein, so dass wir zwar nötigenfalls die Möglichkeit, nie aber die Pflicht zur Stellungnahme hätten.

Wir denken vor allem an folgende drei Bereiche, wo eine solche Konsultation bzw. Information angezeigt wäre:

- *Einreise* bzw. Zurückweisung oder *Ausweisung von Ausländern*, wenn eine Gefährdung der *äussern* Sicherheit der Eidgenossenschaft vorauszusehen ist. Wir denken z. B. an die Einreise von Angehörigen schweizerischerseits nicht anerkannter Staaten⁴, von militanten Befreiungsorganisationen, militanten Oppositionsgruppen im Exil o. ä. Selbstverständlich hätte das Recht, konsultiert zu werden, in erster Linie den Sinn, dass wir rechtzeitig erfahren, *wer* jeweils in die Schweiz kommen will, wobei wir nur in wirklich gravierenden, *direkte* negative Auswirkungen zeitigenden Fällen eine negative Stellungnahme abgeben sollten.
- Postulat der Erreichung eines «ausgewogenen Verhältnisses» zwischen schweizerischer und *ausländischer Wohnbevölkerung*. In Fällen, in welchen eine ausländische Regierung in allfälligen in diesem Sinne getroffenen einschränkenden Massnahmen der Schweiz eine Beeinträchtigung vermeintlicher «wohlerworbener Rechte» von Gastarbeitern ihrer Nationalität in unserem Land erblicken könnte, hätte die Konsultation vor allem den Zweck, die Möglichkeit irgendwelcher ausländischer Retorsionsmassnahmen gegen schweizerische Interessen auf anderen Sektoren abzuschätzen. Da die grössten Gastarbeiterkontingente⁵ aus Staaten stammen, die in die Kompetenz der Politischen Abteilung I fallen, möchten wir uns hier nicht weiter auslassen und es bei dieser Anregung belassen.
- *Politische Tätigkeit von Ausländern* in der Schweiz⁶. Hier möchten wir, aus den eingangs erwähnten Gründen, die Konsultation praktisch ausschliesslich als Information über das verstandene Wissen, was sich in diesem Bereich tut. Allfällige negative Stellungnahmen wären wirklich nur für extreme Fälle vorbehalten. Zu verhindern wäre m. a. W. nicht jede politische Aktivität gegen ein ausländisches Ziel, sondern nur dann, wenn durch sie *wesentliche* schweizerische Interessen im betroffenen Ausland konkret gefährdet sind, also nicht nur ein Risiko dazu besteht.

4. Vgl. dazu das Dok. 41, dodis.ch/37698.

5. Vgl. dazu Dok. 86, dodis.ch/38402, bes. Anm. 2, 3 und 4.

6. Vgl. dazu Dok. 94, dodis.ch/38488.